

B E R N H A R D

ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950

Versicherungen für Vereine

Hamburg · München · Berlin · Frankfurt am Main · Bielefeld

Ihr Ansprechpartner



Tino Braunschweig

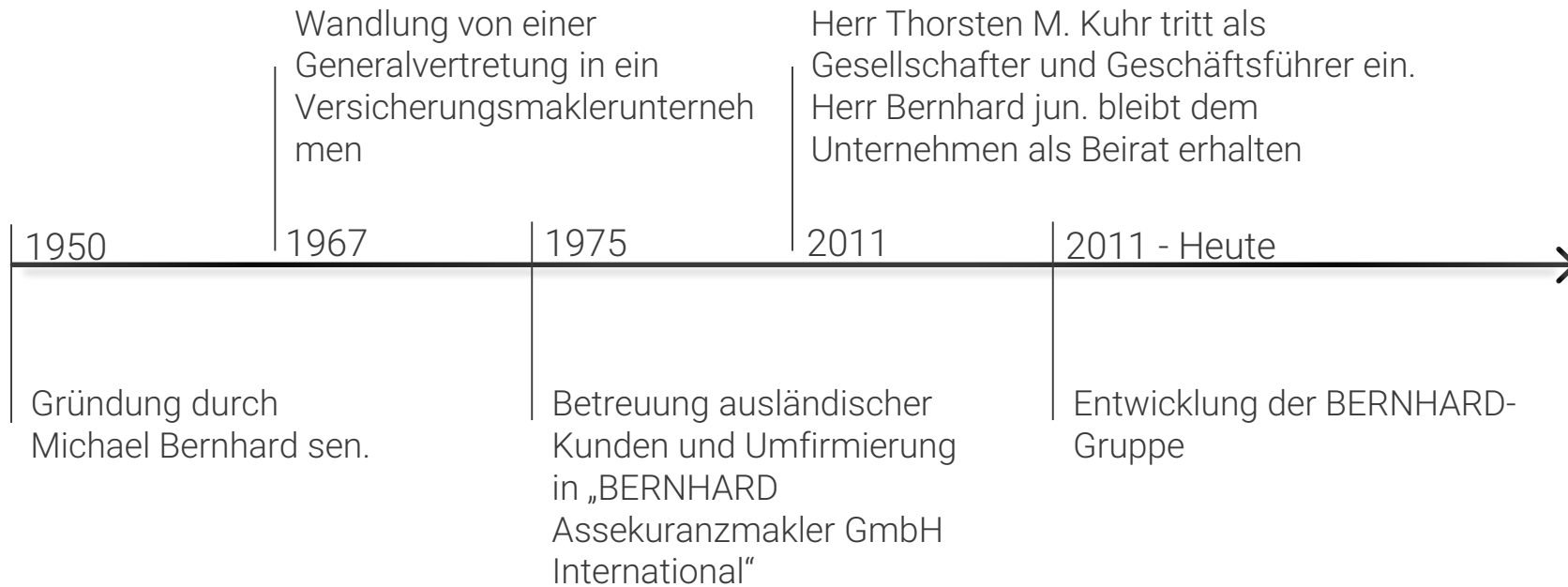
Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,

Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-0

Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35

Email: tino.braunschweig@bernhard-assekuranz.com

Geschichte



Zahlen – Daten – Fakten

21.000

Mandate

45.000

betreute
Versicherungsverträge

85

Kooperationen mit über 85
Versicherungsgesellschaften

25 Jahre

Mitglied im Verband Deutscher
Versicherungs-Makler e.V.

60

Mitarbeiter an sieben
Standorten



- Persönliche Ansprechpartner in allen Fachbereichen
- Maßgeschneiderte Rahmenverträge für Vereine
- Vertragsausfertigung, -verwaltung und Schadenbearbeitung aus einer Hand
- Umfangreiches Spezialwissen durch jahrzehntelange Zusammenarbeit mit inzwischen über 14.000 Vereinen und Verbänden
- Kostenfreie und unverbindliche Überprüfung bestehender Verträge
- Weitreichendes Informationsangebot (u.a. Seminare, Workshops)

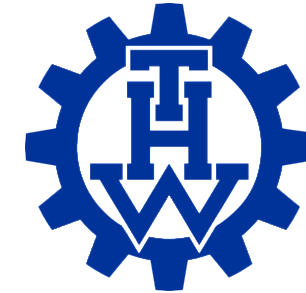
Referenzen Auszug



Deutscher Alpenverein e.V.



Wikimedia Deutschland



Bundesanstalt THW

Gerne stellen wir Ihnen individuelle Referenzen von Verbänden und Vereinen aus den Bereichen Jugend, Bildung, Kultur, Natur, Sport und Soziales oder aus den Branchen: Dienstleistungen, Automotiv, Recycling, Baugewerbe, Spedition, Vermietung, Immobilienverwaltung, Chemie, Handel, Medizin usw. zur Verfügung.

Sprechen Sie uns einfach an.

Themen im Überblick

- zivilrechtliche Haftungsrisiken (Auszug)
 - Die **Haftpflichtversicherung**: Leistungsmerkmal, Abgrenzung zur Sachversicherung
 - Veranstalterhaftpflicht
- Haftung des Vorstandes
 - Die **D&O-Versicherung** im Vergleich zur Vermögensschadenhaftpflicht (VH)
- Risiken im digitalen Zeitalter
 - Die **Cyber-Versicherung**
- Fragerunde

Gesetzliche Grundlagen

- Zivilrechtlich
 - § 823 BGB Schadenersatzpflicht
 - § 832 BGB Aufsichtspflicht
- Strafrechtlich
 - §§ 222, 230 StGB usw.: fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung
- Darüber hinaus: Verkehrssicherungspflicht

§ 823 BGB – Schadenersatzpflicht

- Wer **vorsätzlich** (absichtlich) oder **fahrlässig** (versehentlich) das Leben, den Körper (äußerliche Wunde, Knochenbrüche), die Gesundheit (Organe, Wohlbefinden, Krankheit), die Freiheit (v.a. Fortbewegung) das Eigentum (alle vermögenswerten Rechte) oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem Anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Worin unterscheidet sich nun aber Vorsatz, Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit?

Vorsatz:

- Vorsätzlich handelt, wer im Zeitpunkt des Versuchsbeginns zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt, dass durch sein Verhalten alle zum Tatbestand gehörenden Umstände verwirklicht werden
- Ein Vorsatz ist die konkrete Absicht, eine Handlung auszuführen

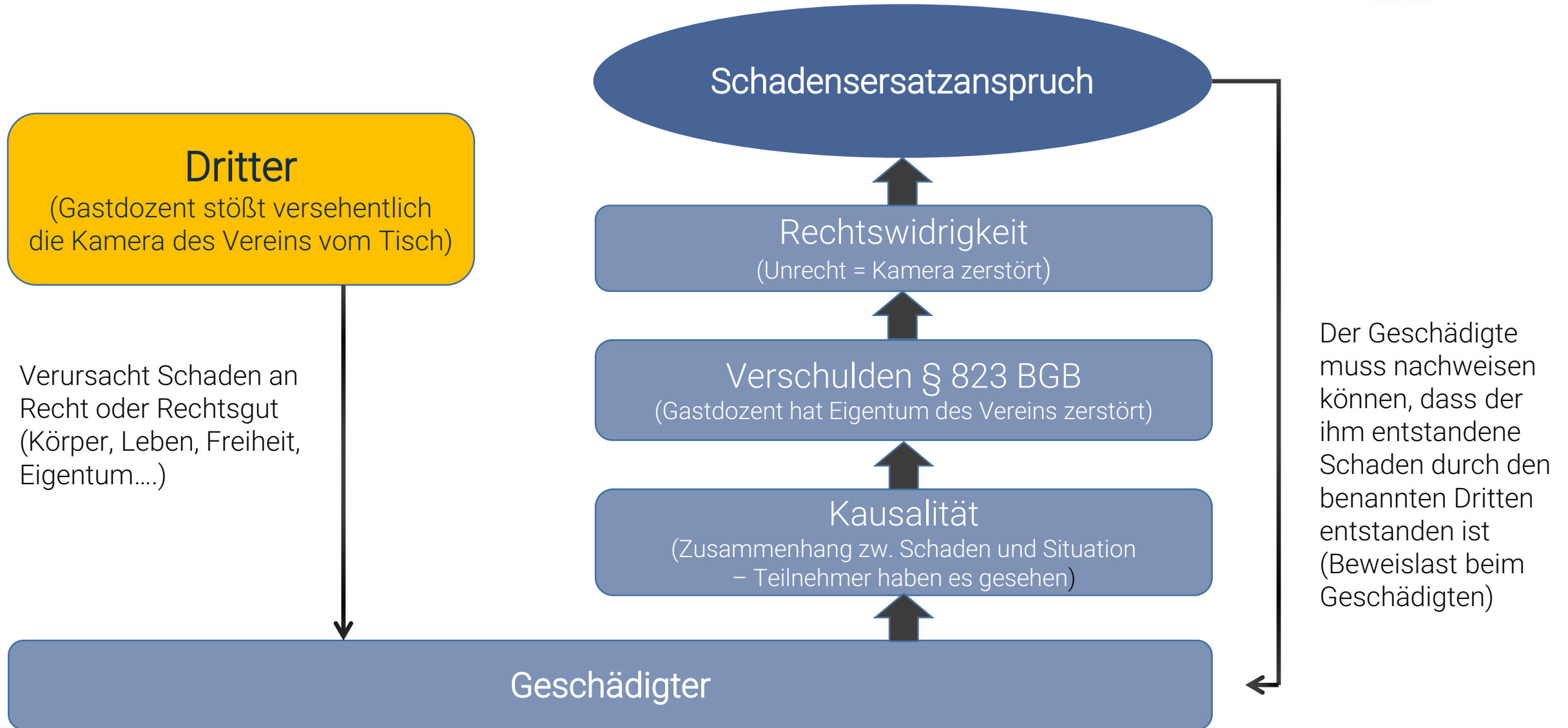
Worin unterscheidet sich nun aber Vorsatz, Fahrlässigkeit und grobe Fahrlässigkeit?

Fahrlässigkeit:

- Fahrlässigkeit setzt **Vorhersehbarkeit** und **Vermeidbarkeit** voraus **Einfache (leichte)**

Fahrlässigkeit: die verkehrsübliche Sorgfalt wurde nicht angewendet (unterlassen pflichtgemäßer Besonnenheit/Sorgfalt)

- **Grobe Fahrlässigkeit:** grobe Missachtung der Sorgfaltspflicht, sehr einfache und naheliegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, wurden außer Acht gelassen



§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

- I. Wer **kraft Gesetzes** (z.B. Eltern, Lehrer, Pfleger) zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten **widerrechtlich** (nicht bei Notwehr, Nothilfe oder Einwilligung) zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtspflicht entstanden sein würde.

§ 832 BGB – Haftung des Aufsichtspflichtigen

II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.

- Übernahme Aufsichtspflicht per Vertrag, keine schriftliche Form nötig – reicht konkludentes Handeln
- Verein/ die Organisation kann mit Eltern Übernahmevertrag schließen - Aufsichtspflicht wird dann delegiert

Die Aufsicht ist weder an das Geschlecht, noch an das Alter gebunden.
Ist der Aufsichtführende Jugendgruppenleiter selbst noch minderjährig
= Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters

Haftpflichtversicherung

Zweck und Wesensmerkmale:

- Prüfung der Haftpflichtfrage im Schadenfall (§§ 823, 832, etc.)
 - Abwehr unberechtigter Ansprüche
 - Regulierung berechtigter und versicherter Schadenersatzansprüche (ggf. zusätzliche Überprüfung der Schadenhöhe)

Hinweis: Sachversicherung leistet verschuldensunabhängig

- Schäden durch Vorsatz sind NICHT versichert.

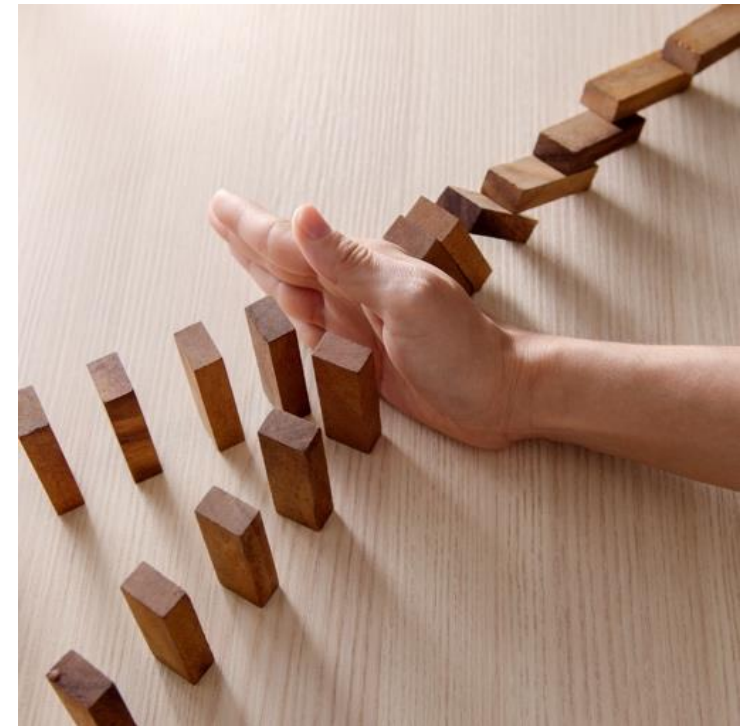
Haftpflichtversicherung

Zweck und Wesensmerkmale:

- Die Haftpflichtversicherung ersetzt nur den **Zeitwert!**
- Keine Eigenschadendeckung!
 - Elektronik, Musikinstrumente, etc.
- Vereinbarter Versicherungsumfang ist zu beachten
 - Veranstalterhaftpflicht
 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht (Vermietung?)
 - Gewässerschadenhaftpflicht
 - Gastronomie- und/oder Beherbergungsbetrieb
 - Einschluss Tochtergesellschaften, sofern vorhanden

Vermögensschadenhaftpflicht- und D&O-Versicherung

- Vermögensschadenhaftpflicht
- D&O-Versicherung



- Vermögensschaden -

Definition: § 1 AVB:

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder *Personenschäden* (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch *Sachschäden* (Beschädigung, Verderben, Vernichten oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzustehen hat, verursachten - Schäden herleiten.

Vermögensschäden können entstehen:

- der NPO oder einer Gliederung (Eigenschaden)
- einem außenstehenden Dritten (Drittschaden)

- Vermögensschaden -

Versicherungsfall:

Ein Versicherungsfall im Sinne des Vertrages ist der **Verstoß** (Versehen, Fehler, Panne), der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

Achtung:

Es muss immer eine Pflichtverletzung zum Schaden geführt haben. Die Vermögensschadenhaftpflicht ist keine **Ausfallversicherung!** „Strategische Fehlentscheidungen“ (Unternehmerisches Risiko) sind daher ebenfalls nicht versichert.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Fahrlässige Eigenschäden:

Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln; Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen; Verjährenlassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern; überhöhte Zahlung (Zahlendreher); unrichtige Auskünfte über Tariffragen; unsachgemäße Prozessführung für Mitgliedervereine; Verjährenlassen von eigenen Forderungen.

Beispiel 1:

Der Verein kauft für seine Flaschenabfüllanlage der vereinseigenen Mosterei Flaschenverschlüsse. Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass die Flaschenverschlüsse bzw. Mostkappen alle undicht und damit unbrauchbar sind und sich in Folge an den Flaschenöffnungen Schimmel bildet. Es wird versäumt, rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Beispiel 2:

Wegen versehentlich verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der versicherte Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

Beispiel 3:

Zwei alleinvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für die Jubiläumsfeier des Vereins. Beide Vertragspartner bestehen auf Erfüllung des Vertrags. Es entstehen erhebliche Mehrkosten.

Beispiel 4:

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschützten Kartenmaterial genutzt.

- Schadenbeispiele Vermögensschaden -

Beispiel 5:

Versehentlich zahlt der Kassenwart eines Vereins eine Handwerkerrechnung in Höhe von 1.000 Euro mit 10.000 Euro. Der Fehler wird erst bemerkt, nachdem der Handwerker insolvent geworden ist.

Fahrlässige Drittschäden:

Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung; fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

Beispiel:

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbescheinigung für den Spender aus. Nach Einreichung ihrer Lohnsteuerjahreserklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen von dem Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.

- Vermögensschadenhaftpflicht -

- Mitarbeiterfehler im Alltagsgeschäft
- Versichert ist:
 - die satzungsgemäße Tätigkeit der NPO
 - das fahrlässige Handeln (optional auch der Vorsatz)

→ schützt das Vermögen des Vereins

- Keine Selbstbehalte

→ Versicherter Personenkreis: Alle Mandatsträger der NPO (Angestellte, Vorstände, ehrenamtliche Vertreter)

- D&O-Versicherung -

- Haftung der Mitglieder der Geschäftsleitung (z.B. der Vorstände) mit dem Privatvermögen
 - einem externen Dritten entsteht ein Schaden (Außenhaftung)
 - Haftung als Vertreter nach §§34, 69 AO (Abgabenordnung) für Steuerschuldverhältnisse und Säumniszuschläge
- Zahlungs- **und** Abwehrfunktion im Schadenfall für die Organe, somit auch **passive** Rechtsschutzfunktion!
- Existenzsicherung für die Organe!
- mittelbar Sicherung des Vermögens der NPO!

- D&O-Versicherung -

Die D&O-Versicherung schützt im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) für:

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (**Außenhaftung**), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e.V./ **Innenhaftung**) entstehen.

Der Vorstand haftet **gemeinsam** und **gesamtschuldnerisch**, da sie die gleichen Pflichten haben, d.h. jedes Vorstandsmitglied haftet unabhängig von seinem Verschulden

- D&O-Versicherung -

Schadenbeispiele aus der Außenhaftung:

- Ein Vorstand eines Vereines vergisst für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.
- Verlust der Gemeinnützigkeit (Steuernachforderungen)
- Insolvenzverschleppung

- D&O-Versicherung -

Schadenbeispiele aus der Innenhaftung - Pflichtverletzung durch:

Aktives Tun

- Lohnbuchhaltung zahlt Arbeitnehmer versehentlich überhöhtes Gehalt für längere Zeit aufgrund einer Fehlprogrammierung des Computers aus. Als dieser Fehler bemerkt wird kann die Überzahlung wegen tariflicher Ausschlussfrist nicht mehr zurückverlangt werden.
- Fehlerhaftes Personal ausgesucht (bspw. vorbestrafter Mitarbeiter); Deutliche Mehrkosten für Entlassung des Mitarbeiters und Neueinstellung aufgelaufen.

Unterlassen

- Geschäftsführer hat versäumt, den bestehenden EDV-Wartungsvertrag fristgemäß zu kündigen. Ein weiterer EDV-Wartungsvertrag wurde aber zwischenzeitlich abgeschlossen. Beide Firmen bestehen auf Einhaltung der Verträge.
- Verjähren lassen von Forderungen (Mitgliedsbeiträge)

- D&O-Versicherung -

Schadenbeispiele D&O-Versicherung:

Beispiel 1:

Ein Vorstand eines Vereins vergisst versehentlich, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2:

Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein Schaden im 5-stelligen Bereich. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.

- Überblick -

	<u>Vermögensschadenhaftpflicht</u>	<u>D&O-Versicherung</u>
Wessen Tätigkeiten sind versichert?	die der Mitarbeiter und Organe	nur die der Organe
Welche Tätigkeit ist versichert?	die satzungsgemäße Tätigkeit der Organisation	die Tätigkeit als Organ
Wer wird in Anspruch genommen auf Schadenersatz?	Die Organisation mit ihrem Vereinsvermögen	Das Organ mit seinem Privatvermögen
Vermögensschutz	schützt das Vermögen der Organisation	schützt primär das Privatvermögen der Organe, und letztlich auch das Vermögen der Organisation
Fahrlässigkeit / Vorsatz versicherbar?	+ / +	+ / -
Versicherungsfall	Der Verstoß (der Fehler, die Panne)	Die offizielle Inanspruchnahme des Organs durch den Geschädigten

Sicherheit im digitalen Zeitalter - Die Cyber - Versicherung



Einführung

DONNERSTAG, 12. MÄRZ 2020

Trojaner statt Informationen

Vorsicht, Hacker nutzen Corona-Panik!



ERPRESSMASCHINE

Wenn die Kaffeemaschine Lösegeld verlangt

Sie piept, versprüht heißes Wasser und fordert Lösegeld: Ein Forscher konnte seine smarte Kaffeemaschine zu einer Erpressermaschine machen.

28. September 2020, 15:01 Uhr, Moritz Tremmel



(Bild: Avast/Screenshot: Golem.de)

Quelle: Handelsblatt vom 18.09.2020

CYBERKRIMINALITÄT

Todesfall nach Hackerangriff auf Uni-Klinik Düsseldorf

Eine Patientin stirbt, nachdem ihr Rettungswagen wegen einer Cyberattacke umgeleitet werden musste. Der Fall illustriert die wachsenden IT-Risiken.

heise +

IT Mobiles Entertainment Wissen Netzpolitik Wirtschaft Journal Newsticker

TOPTHEMEN: E-AUTO SECURITY WINDOWS 10 CORONAVIRUS MS FLIGHT SIMULATOR HOMEOFFICE

Mangelhafte IT-Sicherheit im Homeoffice? Dagegen gibt's doch Podcasts

Der Digitalisierungsschub durch Corona hat die Energie von Kriminellen verstärkt aufs Homeoffice gerichtet. Ein Unternehmen will für Angriffe sensibilisieren.

Einführung

Weitere Informationen zur aktuellen Gefährdungslage:

<https://www.heise.de/>

https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Cyber-Sicherheit/cyber-sicherheit_node.html

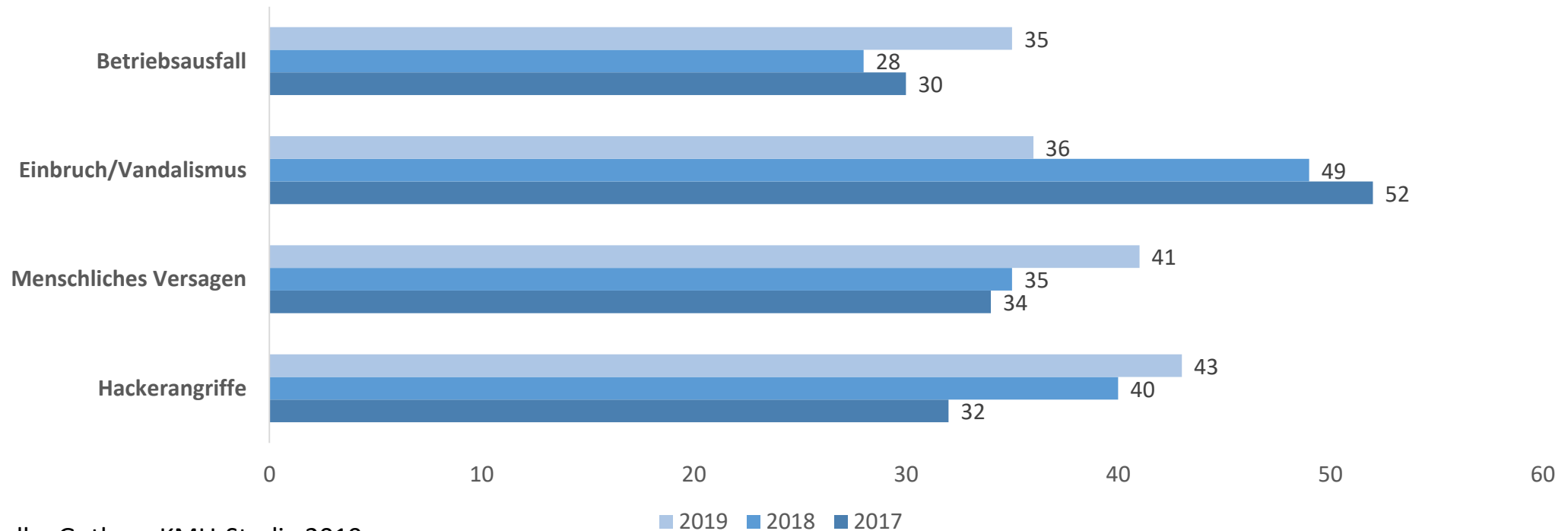
<https://www.golem.de/ticker/>

<https://sec.hpi.de/ilc/search?lang=de>

<https://haveibeenpwned.com/>

Einführung

Diese Risiken fürchten Organisationen am meisten



Quelle: Gothaer KMU-Studie 2019

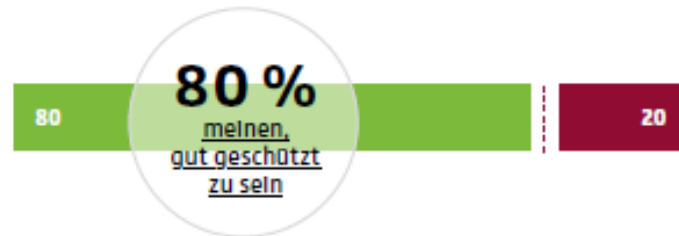
Einführung

Eigene Risikoeinschätzung:

(Zu) hohes Vertrauen in den eigenen Schutz

Ist das eigene Unternehmen ausreichend gegen Cyberkriminalität geschützt?

■ Ja ■ Nein, Unternehmen müsste mehr tun



„Das Risiko gibt es – aber mein Unternehmen betrifft es nicht“

„Das Risiko von Cyberkriminalität für mittelständische Unternehmen in Deutschland ist eher bzw. sehr hoch“

72 %

„Das Risiko von Cyberkriminalität für das eigene Unternehmen ist eher bzw. sehr hoch“

34 %

?

Quelle: GDV Frühjahr 2019

Einführung

Warum sollten sich Organisationen mit CyberSchutz beschäftigen?

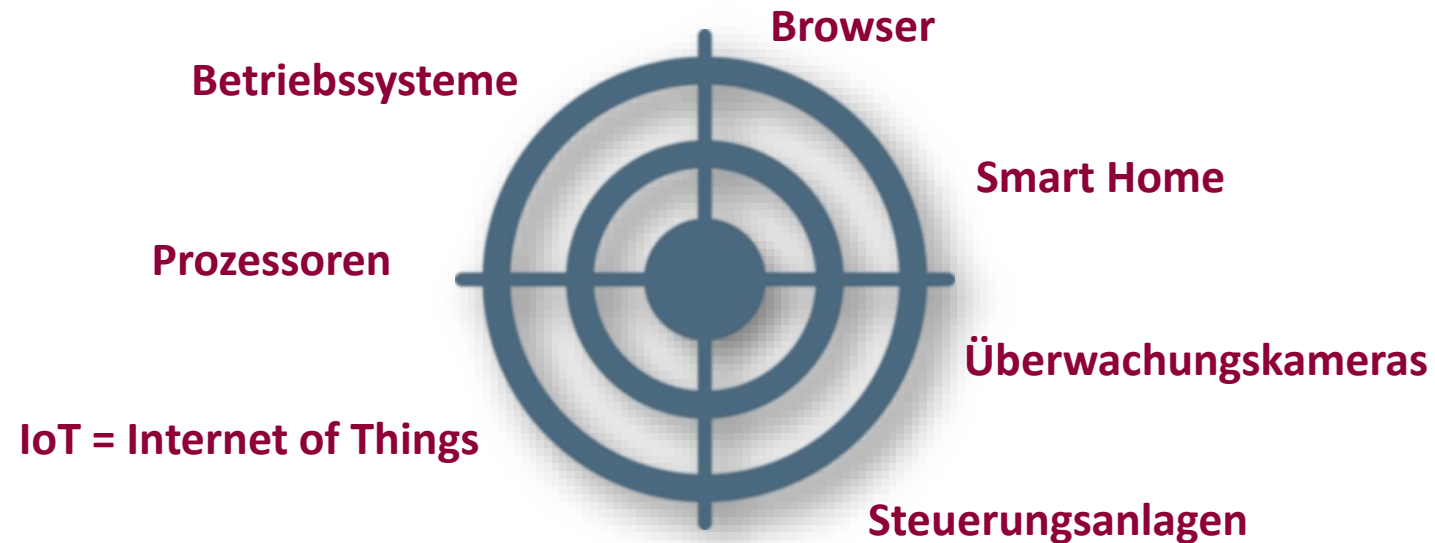
Hackerangriffe und Datendiebstahl-Delikte steigen dramatisch an und **treffen** immer häufiger auch Organisationen aus dem **Non-Profitbereich**. Cyber-Risiken rangieren auf der Rangliste der größten Risiken für Menschen in Deutschland weit oben.

Die **finanziellen Folgen** von Cyberkriminalität können sehr schnell **existenzbedrohende** Ausmaße annehmen – **vor allem für gemeinnützige Organisationen**, die weder über die finanziellen Mittel, noch über das adäquate Krisenmanagement zur Bewältigung verfügen.

Notwendig ist der Versicherungsschutz vor allem, je größer die **IT-Abhängigkeit**, je größer die **Vernetzung** innerhalb und außerhalb des Unternehmens und je wichtiger die **Vertraulichkeit** von Kunden- und Geschäftsdaten ist.

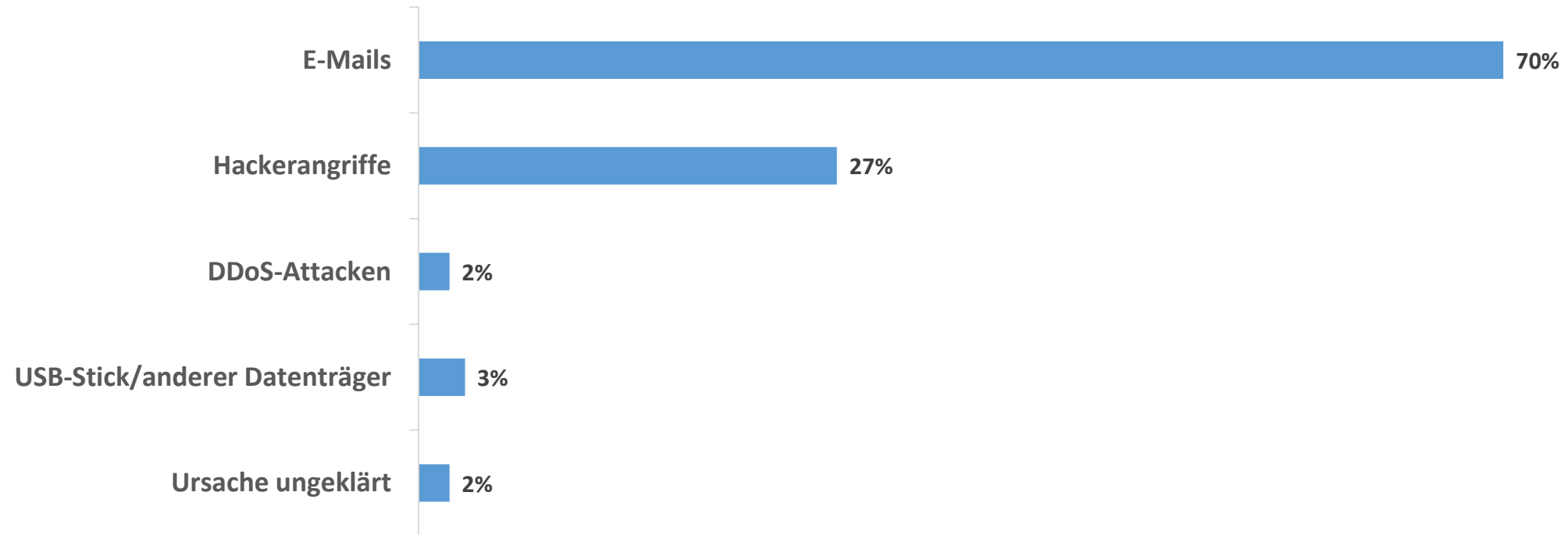
Einführung

Bedrohung und Angriffsziele steigen



Einführung

Erfolgreiche Cyber-Angriffe (Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: GDV Frühjahr 2019

Bei Cyberrisiken...

- ... ist die **Zeit der kritischste Faktor** hinsichtlich der Schadenhöhe des Betriebes!
- ... ist die Entwicklung hinsichtlich **Komplexität** der Schadenfälle weit **schneller** und **dynamischer** als bei anderen Sparten!
- ... zeichnet sich der Trend ab, dass zukünftige **Schadenfälle** bei nicht professioneller Schadenbearbeitung **existenzbedrohend** sein können!

Absichten und Motive für Cyber-Angriffe

- **Kriminelle Energie**
 - Datendiebstahl → jeder Datensatz bringt Geld
- **Als Racheakt**
 - Ehemalige Mitarbeiter als Innentäter
- **Spionage**
 - Verschaffen eines Wettbewerbsvorteils
- **Nutzung des Serversystems für illegale Zwecke**
 - Illegale Spielepartys → Lahmlegen des Servers
- **Vertuschung von Straftaten aller Art**
 - Missbräuchliche Servernutzung durch Dritte bspw. als Plattform für illegale Film- und Musiktauschbörsen
- **Hacken als Volkssport**
 - Um des „Hacken willens“ → IT-Szeneprofilierung

Informationssicherheit

- **Vertraulichkeit**

Daten/Programme dürfen nur von autorisierten Personen, Benutzern gelesen bzw. modifiziert werden

- **Integrität**

Daten/Programme dürfen nicht unbemerkt verändert werden und alle Änderungen müssen nachvollziehbar sein

- **Verfügbarkeit**

Daten/Programme müssen jederzeit erreichbar sein und der Zugriff innerhalb eines vereinbarten Zeitrahmens stets gewährleistet sein

Verletzung ist Auslöser für Versicherungsfall!

Auslösung des Versicherungsfalles

Verletzung der Netzwerksicherheit

- Übermittlung von Schadsoftware (Viren, Trojaner,...)
- Denial-of-Service Angriff
- Zugangsverhinderung zu Daten
- Unberechtigte Aneignung von Zugangsdaten
- Computersabotage
- Unberechtigte Veränderung / Löschung von Daten
- Diebstahl / Verlust von IT-Systemen

Unberechtigte Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten Dritter durch Mitarbeiter des Vereins

Für welche Organisationen ist eine Cyber-Versicherung notwendig und sinnvoll?

Notwendig ist sie für die Mehrzahl der Vereine. Und zwar um so mehr, je...

- ...größer die **Abhängigkeit** von funktionierender IT für den Geschäftsbetrieb ist.
- ...größer die **Vernetzung** innerhalb und auch außerhalb des Unternehmens ist.
- ...wichtiger die **Vertraulichkeit** von Kunden- und Geschäftsdaten, Verfahren oder Produktionsgeheimnissen ist

Je mehr Vernetzung desto schärfer der Datenschutz!

Anspruchs- und Haftungsfallen steigen rasant...

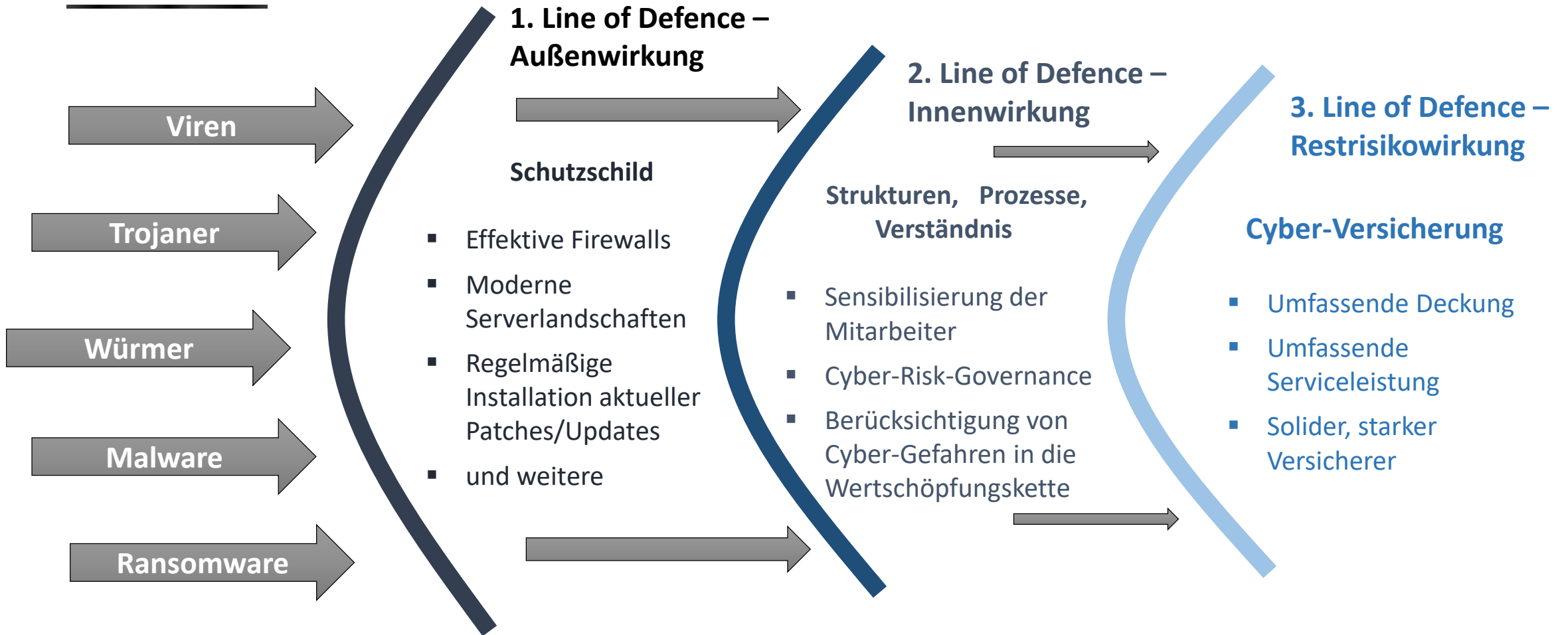
Allgemeine Regelungen

- BGB
- Aktiengesetz

Spezielle Regelungen

- Bundesdatenschutzgesetz
- IT-Sicherheitsgesetz
- EU-Datenschutz-Grundverordnung (**neues DS-GVO ab 25.05.2018 in Kraft**)

Schutzmaßnahmen:



Kosten durch Angriffe

- Datenrekonstruktion
- Betriebsunterbrechung
- Telefonkosten
- Schadenhotline (Forensiker)
- Ansprüche Dritter (z.B. Kunden, Spender, Sponsoren)
- Austausch von Hardware
- Benachrichtigung Geschädigter bei Datenschutzverletzungen
- Vermeidung von Reputationsschäden
- Elektronischer Zahlungsverkehr

Welche Versicherungsleistungen sind Pflicht

- Deckung auch bei nicht zielgerichteten Angriffen
- *Deckung bei Datenschutzverletzungen (unabhängig von einem Cyberangriff)*
- Beitragsfreie Rückwärtsdeckung
- Ausreichende Versicherungssummen und Sublimite
- Forensische Dienstleistungen bereits bei begründetem Verdacht
- Persönlicher Krisenplan
- Professionelle Schadenhotline

Versicherungsumfang:

- Betriebsunterbrechung
- Individuelle Deckungserweiterungen fakultativ (Datenmanipulation/Telefonmehrkosten, Fehlbedienung, Systemfehler, ...)
- Deckung für Ansprüche weltweit
- Möglichkeit der Mitversicherung von externen Dienstleistern und ausländischen Tochterunternehmen
- Obligatorische Mitversicherung der Cybererpressung

Versicherungsumfang:

Versicherungsschutz bei Ansprüchen Dritter*

Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Folge von:

Datenschutzverletzungen*

Datenvertraulichkeitsverletzungen*

IT-Sicherheitsverletzungen*

Versicherungsschutz bei Eigenschäden

Schäden durch Bedienfehler durch Mitarbeiter

Ertragsausfall*

Mehrkosten IT und Telekommunikation

Wiederherstellung von Daten und Programmen

Computerbetrug

Sachschäden an IT-Hardware

Ertragsausfall durch Ausfall IT-Dienstleister*

Serviceleistungen Kostenübernahmen

Systemverbesserungen

Bußgelder (sofern rechtlich zulässig)*

**Kosten für IT-Dienst- und Forensik
Leistungen**

• auch bei Verdacht eines Schadens

Benachrichtigungskosten

**Kosten für Krisenmanagement und
Reputationsmaßnahmen**

**Kosten bei einer Cyber-Bedrohung/-
Erpressung**

Cyber-Rechtsschutz

* Highlight Rahmenkonzept für gemeinnützige Organisationen

Schadenfall - Dienstleistungen

- Schadenhotline mit IT-Experten rund um die Uhr (24/7/365).
- Soforthilfe (vor Ort oder per Remotezugriff)
- Krisenmanagement
- Hilfe bei Öffentlichkeitsarbeit durch geeignete Reputationsmaßnahmen
- Schadenbehebung
- Benachrichtigungen
- Erstellung von gerichtsfesten Gutachten
- Zusammenarbeit mit den Dienstleistern des Versicherungsnehmers
- ...

Datenschutzgrundverordnung

Exkurs Datenschutz (DSGVO):

- CyberSchutz-Versicherung begleitet Versicherungsnehmer bei Abwehr von Ansprüchen
 - Berechtigte Ansprüche werden befriedigt
- Vertragsstrafen sind nicht versicherbar!
- Ansprüche Dritter an die Organe (Vorstand, Datenschutzbeauftragter,...) sind ggf. über die D&O-Versicherung abgedeckt

Haftpflichtversicherung:

- bei Datenschutzverletzungen nur Versicherungsschutz bei Ansprüchen von **natürlichen Personen** (Folge des Bundesdatenschutzgesetz)

Schadenbeispiele Cyber-Versicherung

Drittschaden Datenschutzverletzung:

- Der neue Reise-Newsletter des „Vereins Kinderreisen“ wird versendet
 - Mitarbeiter vergisst dabei die E-Mail-Adressen der Empfänger unkenntlich zu machen
 - Vorname und Nachname der Teilnehmer sind somit für jeden E-Mail-Empfänger sichtbar und publik.
- Unerlaubte Bekanntmachung von personenbezogenen Daten nach BDSG
- Teilnehmer machen Haftpflichtansprüche aus Verletzung des Datenschutzes geltend
 - Vertragsstrafen müssen seitens des e.V. gezahlt werden, da die Namen der Teilnehmer publik wurden
 - Teilnehmer platzieren dieses Thema öffentlich in Internetforen und bedrohen somit die Reputation des e.V.

Schadenbeispiele Cyber-Versicherung

Drittschaden Datenvertraulichkeitsverletzung:

- Der Geschäftsführer verlässt sein Büro und vergisst seinen Laptop mit über 1.000 Kundendaten zu verschließen
- Ein Mitarbeiter des Reinigungspersonals erkennt seine Chance und entwendet das Laptop
- Alle Daten werden im Internet zum Verkauf angeboten
- Des Weiteren werden auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Dritten öffentlich gemacht
- Vertrauliche Daten sind in unbefugte Hände geraten und bedrohen die Kunden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden verletzt

- Die Kunden machen Haftpflichtansprüche gegen den Verein geltend
- Der Verein muss hohe Benachrichtigungskosten zahlen um schnellstmöglich die betroffenen Kunden zu informieren
- Die Misslichkeit droht in einem öffentlichen Streit zu eskalieren und auch hier das gute Renommee des Vereins zu gefährden

Schadenbeispiele Haftpflichtansprüche

Schadenbeispiel: Weitergabe von Computerviren

Fahrlässige Weitergabe von Computerviren, -würmern etc. durch Emailversand.

Mitglieder machen Haftpflichtansprüche aus Verletzung des Datenschutzes geltend.

Mitglieder platzieren dieses Thema öffentlich in Internetforen und bedrohen somit die Reputation der Organisation.

Schadenbeispiele Eigenschäden

Schadenbeispiel 1: Server gehackt

Der Server eines Verbandes wird gehackt. Es kommt zu einem kompletten Systemausfall

Schadenbeispiel 2: Notebook verloren

Der Vorstandsvorsitzende verliert sein Notebooks mit sensiblen Daten

Schadenbeispiel Versicherungsschutz für behördliche Datenschutzverfahren

Schadenbeispiel: E-Mail an falschen Verteiler geschickt

Ein Verein hat im Rahmen einer E-Mail-Marketing-Aktion ein internes Dokument mit sämtlichen Mitgliederdaten (inkl. Adressdaten und Bankverbindung) mit versendet.

Der komplette E-Mailverteiler erhielt versehentlich die Daten aller Mitglieder. Die Erfüllung der erforderlichen Meldepflicht an die zuständige Datenschutzbehörde ist bereits aufwendig und teuer.

Schadenbeispiel Versicherungsschutz für Serviceleistungen

Schadenbeispiel (auch Bausteine A-C): Datenklau im Internet

- Ein Verein mit einem Onlineshop für Vereinsartikel ist aufgrund eines Hackerangriffes Opfer von Datenmissbrauch geworden. Über mehrere Wochen konnten sich Hacker rechtswidrigen Zugang verschaffen und über 10.000 Kundendaten kopieren und unrechtmäßig nutzen.
- Der Schaden: Forensische Dienstleistungen, Rechtsberatung und Rechtsbeistand, gesetzliche Informationspflichten, Öffentlichkeitsarbeit

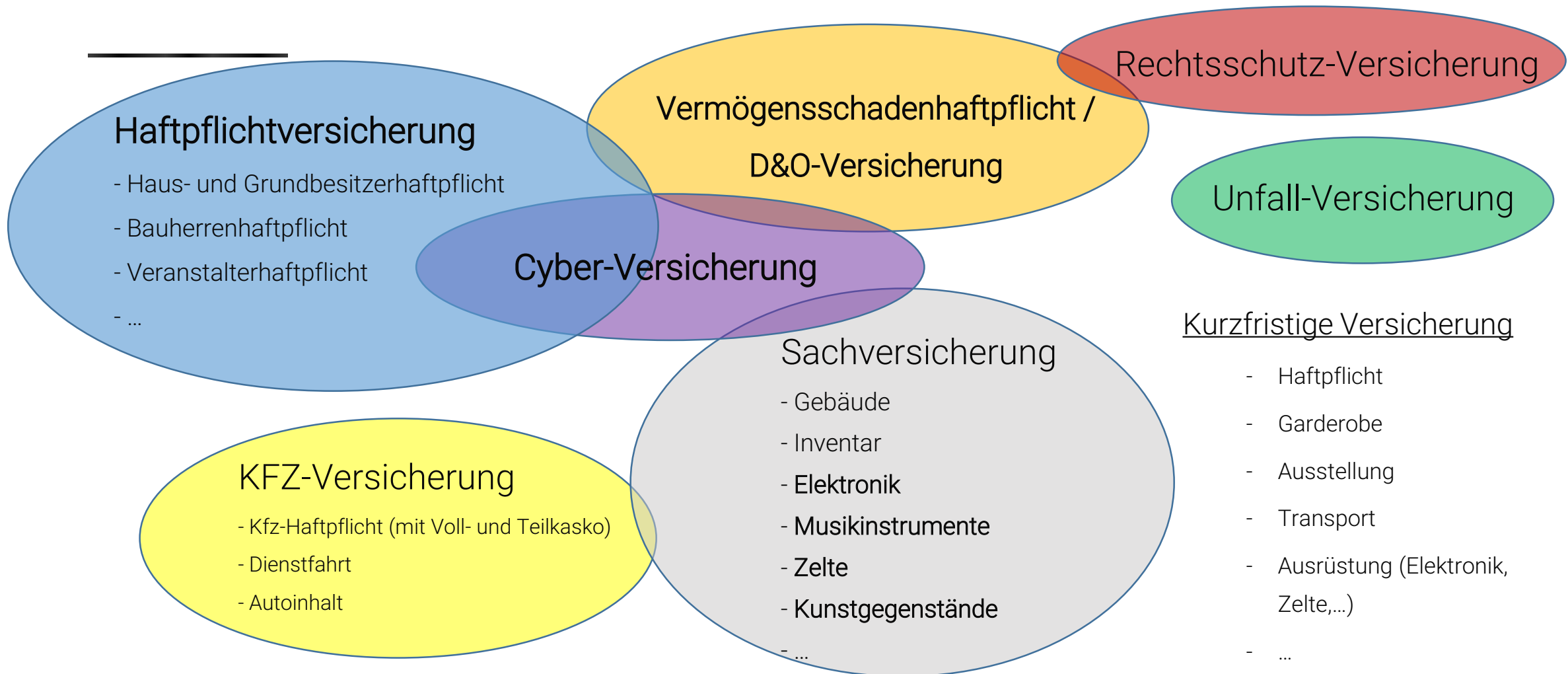
Fazit

„Ich bin davon überzeugt, dass es nur zwei Arten von Unternehmen gibt: diejenigen, die schon gehackt wurden, und diejenigen, die noch gehackt werden.“

Robert Mueller am 01.03.2012 (FBI Director)



Versicherungen im Überblick (Auszug)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Tino Braunschweig

Mühlweg 2b, 82054 Sauerlach,
Telefon: +49 (0) 8104 / 89 16-552

Telefax: +49 (0) 8104 / 89 17-35

Email: tino.braunschweig@bernhard-assekuranz.com

Disclaimer

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt

Bei Interesse senden wir Ihnen gerne weitere Informationen, Vertragsunterlagen, unsere Übersicht mit den Versicherungssummen und Versicherungsprämien sowie unseren Kurzfragebogen zu.

Diese Info ist ein Auszug unserer vielfältigen Angebote. Sie kann kein Beratungsgespräch ersetzen. Kontaktieren Sie uns, wir helfen Ihnen gerne weiter!

Haftungsausschluss und Urheberrecht:

Bei dieser Kurzübersicht handelt es sich um eine zwecks Übersichtlichkeit verkürzte Form der Darstellung, die nicht abschließend und nicht verbindlich ist. Es gelten nur die schriftlichen Abdrucke und Vervielfältigungen sind genehmigt, sofern sie für Ihre interne Verwendung bestimmt sind. Anderweitige Vertragsinhalte stimmen Sie bitte vorher mit der Bernhard Assekuranzmakler GmbH & Co KG ab. (das sind u.a. die Versicherungsscheine und die Versicherungsbedingungen).